

Beschluß des Rats betreffend das Verfahren der Beitrittsverhandlungen (8. und 9. Juni 1970)

Quelle: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. August 1970, n° 8. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012

URL:

http://www.cvce.eu/obj/beschlu%C3%9F_des_rats_betreffend_das_verfahren_der_beitrittsverhandlungen_8_und_9_juni_1970-de-95fb31bc-b3d2-47d5-8dab-66b2714e01cb.html

Publication date: 04/09/2012

Beschluß des Rates betreffend das Verfahren der Beitrittsverhandlungen (8. und 9. Juni 1970)

1. Gemäß dem Kommuniqué von Den Haag werden die Beitrittsverhandlungen auf allen Ebenen über alle Fragen nach einem einheitlichen Verfahren von den Europäischen Gemeinschaften geführt.
2. Infolgedessen legt der Ministerrat die gemeinsame Haltung der Europäischen Gemeinschaften zu allen Fragen fest, die sich bei den Beitrittsverhandlungen ergeben.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird ersucht, im Hinblick auf die Festlegung der gemeinsamen Haltung der Europäischen Gemeinschaften, Vorschläge zu allen Fragen zu unterbreiten, die sich bei den Beitrittsverhandlungen ergeben.
4. Die betreffenden Beratungen des Rates werden gemäß Artikel 4 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom Ausschuß der Ständigen Vertreter vorbereitet.
5. Auf den Verhandlungstagungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den beitriftswilligen Ländern führt auf Seiten der Europäischen Gemeinschaften auf allen Ebenen der amtierende Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften den Vorsitz.
6. Die gemeinsame Haltung der Europäischen Gemeinschaften wird in den Verhandlungen mit den beitriftswilligen Ländern vom amtierenden Präsidenten des Rates oder auf Beschluß des Rates, insbesondere wenn es sich um eine bereits festgelegte gemeinsame Politik handelt, von der Kommission dargelegt und vertreten.
7. Die unter den Punkten 5 und 6 genannten Regeln gelten auch für den Fall, daß die Verhandlungen auf der Ebene der ständigen Vertreter oder auf der Ebene der gegebenenfalls eingesetzten Arbeitsgruppen geführt werden.
8. Außerdem erklärt sich der Rat bereit, der Kommission das Mandat zu erteilen, im Kontakt mit den beitriftswilligen Ländern Lösungsmöglichkeiten für bestimmte Probleme zu erarbeiten, die sich im Verlaufe der Verhandlungen ergeben und dem Rat darüber zu berichten; der Rat wird der Kommission die erforderlichen Richtlinien für die etwaige weitere Ausführung dieses Auftrages erteilen, damit sie die Einzelheiten einer Einigung festlegen kann, die dem Rat zu unterbreiten sind.

Diese Regel gilt insbesondere für die Gebiete, für die bereits eine gemeinsame Politik festgelegt ist.